

sions-Entwurf besteht darin, daß die Staatsregierung den Paragraphen 6 des Entwurfes nicht übernommen hat, wonach Art und Umfang der Förderung der Insolvenzberatungsstellen gesetzlich festgeschrieben werden soll. Ich möchte an dieser Stelle diesen Institutionen danken, weil sie beispielhaft gearbeitet haben.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben in diesem Bereich das alte Problem, daß Bayern ein flächendeckendes Netz anstrebt, jedoch nicht bereit ist, dafür einen finanziellen Beitrag zu leisten. Sie haben in Ihrer Antwort auf meinen Antrag darauf hingewiesen, daß es geboten erscheine, die bestehenden Schuldnerberatungsstellen weiter auszubauen. Dieser weitere Ausbau ist auch notwendig. Es gibt eine Reihe sächlicher und personeller Defizite, die aufgearbeitet werden müssen. Wir haben einen erheblichen personellen Mehraufwand. Diese Probleme können mit Ihrem Gesetzentwurf nicht bewältigt werden.

Einen weiteren Problembereich bilden die Rechtspfleger und Richter. Sie kennen die Hilferufe dieser Personengruppen. Die Rechtspfleger haben bereits vor über einem Jahr darauf hingewiesen, daß für diesen Berufsstand 200 bis 300 zusätzliche Stellen notwendig seien. Der Bayerische Richterverein hat vor erheblichen Problemen gewarnt. Herr Justizminister, Sie selbst haben darauf hingewiesen, daß die Bereitstellung von lediglich 50 zusätzlichen Rechtspflegerstellen nicht ausreicht. Wir stimmen Ihnen zu. Sie müssen jedoch dafür sorgen, daß die zu erwartenden Umsetzungsschwierigkeiten rechtzeitig beseitigt werden.

Sie haben auf die anderen Bundesländer hingewiesen: Nordrhein-Westfalen hat im Vorgriff auf die Insolvenzordnung 80 zusätzliche Rechtspflegerstellen bewilligt, weil in diesem Berufsstand eine einjährige Ausbildung erforderlich ist. Zusätzlich sind noch 120 weitere Rechtspflegerstellen bewilligt worden, die ab dem 1. Januar 1999 zur überplanmäßigen Anstellung zur Verfügung stehen werden. Die Sperre für die Einstellung von Richtern wird zum 1. Juli 1998 aufgehoben. Danach werden in Nordrhein-Westfalen weitere 60 Richterstellen zur Verfügung stehen.

Wir werden diesen Gesetzentwurf so schnell wie möglich beraten. Das ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Sie und das Kabinett müssen jedoch die erforderlichen Hausaufgaben machen, um die Voraussetzungen zu schaffen, damit diese Insolvenzverfahren in den gerichtlichen Verfahren durchgeführt werden können. Die betroffenen Menschen haben es wahrlich schwer genug.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Böhm: Nächster Redner ist Herr Kollege Weinhofer.

Weinhofer (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Die CSU-Fraktion begrüßt diesen Gesetzentwurf, der zusammen mit dem zugrundeliegenden Bundesgesetz einen wichtigen rechtspolitischen Schritt darstellt. Das Problem, daß Menschen, die mit oder ohne eigene Schuld in einem erheblichen Umfang verschuldet sind, zu einem lebens-

langen Verweilen im Schuldturn verurteilt sind, ist schon lange bekannt und war bisher nicht gelöst.

Jetzt besteht für diese Menschen die Chance, nach entsprechendem Wohlverhalten über einen längeren Zeitraum hinweg wieder normal am Wirtschaftsleben teilnehmen zu können. Wir von der CSU begrüßen dies ausdrücklich. Wir hätten uns allerdings gewünscht, daß eine grundsätzliche Mindestleistungsquote eingeführt wird - über die Größenordnung könnte man diskutieren -, und zwar deswegen, weil unserer Meinung nach für jemanden, der bereits erheblich überschuldet ist, schon eine gewisse Versuchung besteht, vor Eintritt in die Wohlverhaltensphase, an deren Ende er dann mit Entschuldung rechnen kann, weiter Schulden zu machen. Wir hätten es für angebracht gehalten, jedenfalls grundsätzlich eine Mindestleistungsquote von etwa 10% einzuführen; dies hätte jedoch bundesgesetzlich geregelt werden müssen.

Was die Umsetzung dieses Bundesgesetzes ab 1. Januar des nächsten Jahres betrifft, so ist zutreffend, daß wir erhebliche personelle Probleme bekommen werden. Wenn ich aber gerade gehört habe, daß Nordrhein-Westfalen mit 17 Millionen Einwohnern 80 Stellen bereitstellt,

(Dr. Hahnzog (SPD): Plus 120!)

dann sind wir mit 50 Stellen gar nicht so schlecht. Die Entsperrung weiterer Stellen ist nicht zweckgebunden. Wir werden sehen, was diesbezüglich in Bayern getan werden kann. Entscheidungen des Parlaments dazu stehen unmittelbar bevor.

Es ist immer die Hilfe der Opposition zu erwarten, wenn es um Stellenmehrungen außerhalb der obersten Staatsbehörden geht. Insofern war Ihr Angebot nicht überraschend. Mit einem Personalkostenanteil von etwa 45% im Staatshaushalt können wir aber eben leider nicht aus dem Vollen schöpfen, sondern müssen sehen, wie wir zurechtkommen. Nach dem 1. Januar 1999 wird sich zeigen, welche zusätzlichen personellen Maßnahmen unter Umständen erforderlich sind.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Böhm: Die Aussprache ist geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik als federführendem Ausschuß zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist dann so beschlossen.

Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 2 g

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern

(Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz - BayEBG) (Drucksache 13/10830)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird von seiten der Staatsregierung nicht begründet. Liegen Wortmeldungen vor? - Das ist nicht der Fall. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Wirtschaft, Verkehr und Grenzland als federführendem Ausschuß zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist dann so beschlossen.

Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 2 h

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Anpassung des Landesrechts an Art. 13 des Grundgesetzes (Drucksache 13/10831)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird von seiten der Staatsregierung begründet. Dies tut Herr Staatsminister Dr. Beckstein. Bitte, Herr Staatsminister.

Staatsminister Dr. Beckstein (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorgelegte Gesetzentwurf dient der Anpassung des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz an die Novellierung des Artikels 13 des Grundgesetzes. Bayern ist damit das erste Land, das die sich insoweit aus der Verfassung ergebenden Anforderungen gesetzgeberisch in das Landesrecht umsetzen wird.

Im Rahmen der sehr umfangreichen Verhandlungssprache in Bonn im Vorfeld der Grundgesetzänderung ist es gelungen, die Verhandlungsführer aller beteiligten Parteien zu überzeugen, daß die bisher bereits möglichen präventivpolizeilichen Maßnahmen der technischen Wohnraumüberwachung zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, insbesondere der organisierten Kriminalität, unverzichtbar und verfassungsrechtlich unbedenklich sind. Dementsprechend blieben die bisherigen präventivpolizeilichen Möglichkeiten zum Einsatz technischer Mittel durch die Polizei und den Verfassungsschutz in Wohnräumen in materieller Hinsicht unverändert erhalten; allerdings wurden im Kompromi-wege auch von Bayern zusätzliche oder veränderte Verfahrensvoraussetzungen akzeptiert. Dies war der Kernbereich der Vereinbarung, die ich mit Herrn Schily getroffen habe, nämlich materiell keine Einschränkungen vorzunehmen, aber zusätzliche verfahrensrechtliche Sicherungen einzubauen.

Künftig sind im Rahmen der technischen Wohnraumüberwachung folgende von der Verfassung vorgegebene Verfahrensregelungen zu beachten.

Erstens. Es bedarf einer obligatorischen richterlichen Entscheidung über den Einsatz technischer Überwachungsmaßnahmen in Wohnräumen auch in Eilfällen und bei entsprechenden Maßnahmen des Verfassungsschutzes.

Zweitens. Der Einsatz technischer Mittel zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen - Personenschutzsender - ist durch eine gesetzlich bestimmte Stelle anzuordnen. Hierbei gewonnene Erkenntnisse können nur dann für präventivpolizeiliche oder verfassungsschutzrechtliche Zwecke oder auch repressive Zwecke verwendet werden, wenn die Rechtmäßigkeit des Einsatzes des Personenschutzsenders richterlich bestätigt wurde.

Drittens. Dem Landtag ist über den Einsatz technischer Überwachungsmaßnahmen in Wohnräumen zu berichten. Eine allgemeine parlamentarische Kontrolle ist zu gewährleisten.

Diesen genannten zusätzlichen oder veränderten Verfahrensvoraussetzungen ist durch eine Anpassung des PAG, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des AGGVG Rechnung zu tragen. Allein diesem Ziel und nicht einer Neubewertung des Datenschutzteils des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes und des Verfassungsschutzgesetzes dient die Vorlage.

Entsprechend den genannten verfassungsrechtlichen Vorgaben war im PAG eine Regelung aufzunehmen, die eine obligatorische richterliche Entscheidung über den Einsatz technischer Überwachungsmaßnahmen in Wohnräumen vorsieht. Diese war bisher dann nicht erforderlich, wenn eine entsprechende Maßnahme aufgrund einer Eilentscheidung durch den Behördenleiter angeordnet und innerhalb von drei Tagen abgeschlossen war. Insoweit ist also aufgrund der Neuregelung des Artikels 13 eine Erweiterung der richterlichen Kontrolle für präventivpolizeiliche Überwachungsmaßnahmen vorgesehen.

Maßnahmen der technischen Wohnraumüberwachung durch den Verfassungsschutz wurden bisher im Rahmen eines parlamentarischen Genehmigungsverfahrens durch die G-10-Kommission geprüft und gebilligt. Dieses im Verfassungsschutzgesetz vorgesehene Genehmigungsverfahren ist durch einen Richtervorbehalt zu ersetzen. In der Einigung vom 26. August hatten wir noch ausdrücklich eine Regelung vorgesehen, die es ermöglicht hätte, daß Bayern bei der G-10-Kommission-Regelung verbleibt. Die SPD hat aber von einem schon in den Verhandlungen ausdrücklich eingebrachten Vorbehalt Gebrauch gemacht und verlangt, daß diese Änderung oder Ergänzung im Artikel 13 herausgenommen wird, so daß wir auf den Richtervorbehalt umstellen müssen. Dies hat durchaus auch, salopp gesagt, positive Seiten. Ich bin überzeugt, daß der Verfassungsschutz damit mindestens in demselben Maße zurandekommt wie mit der bisherigen hervorragenden Zusammenarbeit mit der G-10-Kommission.

Als gesetzlich bestimmte Stelle für die Anordnung des Einsatzes von Personenschutzsendern sieht das PAG auch künftig den Leiter eines Landespolizeipräsidiums

oder einer Polizei- oder Kriminaldirektion oder des Landeskriminalamtes vor. Die Anordnungsbefugnis kann auch auf nachgeordnete Abteilungsleiter beim LKA übertragen werden. Bei Gefahr im Verzug können entsprechende Maßnahmen auch von bestellten Beauftragten der oben genannten Behörden angeordnet werden.

Dies ist auch sachgemäß. Gerade im Bereich der organisierten Kriminalität ergibt sich manchmal zwangsläufig ganz kurzfristig die Situation, daß der verdeckte Ermittler der Polizei beispielsweise in die Wohnung des Drogenhändlers mitgenommen wird. Zu seinem Schutz ist es dann unbedingt erforderlich, einen Personenschutzsender anzubringen. Daß man dafür nicht langwierige vorherige richterliche Genehmigungsvorbehalte einführen kann, war in den Verhandlungen in Bonn überzeugend zu vermitteln. Daß darüber hinaus eine Delegation möglich sein muß, so daß beispielsweise mitten in der Nacht eine Anordnung erfolgen kann, ist eine Erfordernis der Praxis.

Den rechtsstaatlichen Anforderungen wird damit Rechnung getragen, daß dann, wenn eine Erkenntnis, die aus einem Einsatz eines Personenschutzsenders in Wohnungen gewonnen wird, anderweitig, auch präventivpolizeilich, verwertet werden soll, vor Verwertung eine richterliche Entscheidung herbeigeführt werden muß; im Falle von Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

Eine allgemeine parlamentarische Kontrolle muß vorgesehen werden. Deshalb enthält der Entwurf eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag und eine Regelung über die parlamentarische Kontrolle. Welches Gremium die Kontrolle ausübt, kann im parlamentarischen Organisationsrecht, wie zum Beispiel in der Geschäftsordnung, geregelt werden.

Der Gesetzentwurf trägt allen verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 13 des Grundgesetzes Rechnung. Schon die obengenannten Verfahrensanforderungen bedeuten letztlich eine Erschwerung der polizeilichen Arbeit, dennoch tragen wir sie angesichts des Bemühens, das Vertrauen gegenüber der Polizei zu stärken, mit.

Eine Verschärfung in materiell-rechtlicher Hinsicht wäre dagegen nicht richtig, und wir hätten sie auch nicht mitgetragen. Ich will es noch einmal ausdrücklich sagen: Die Grundvoraussetzung für uns war, daß die präventivpolizeiliche Arbeit in materieller Hinsicht nicht eingeschränkt wird. In verfahrensrechtlicher Hinsicht sind Verschärfungen eingetreten.

Die Erfahrungen aus der präventivpolizeilichen Arbeit zeigen, daß wir zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität diese polizeilichen Maßnahmen brauchen. Es wäre falsch, sie einzuschränken. Daß die Polizei mit ihren Befugnissen sorgfältig und zurückhaltend umgeht, sieht man daran, daß 1996 in 18 Fällen und 1997 in nur 5 Fällen der Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zum Zwecke der Gefahrenabwehr angeordnet wurde. Wenn man berücksichtigt, daß im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens oftmals mehrere entsprechende Maßnahmen erforderlich sind, wird deutlich, daß seitens der Polizei

sehr verantwortungsbewußt mit diesem Instrumentarium umgegangen wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie mich dabei auch ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Zahlen bei uns automatisch höher sind als in den USA, denn in den USA wird immer nur davon gesprochen, in wie vielen Verfahren die entsprechenden Maßnahmen angeordnet werden. Wenn in den USA in einem Verfahren 20 Anordnungen getroffen werden, ist es immer nur ein Fall, während es bei uns 20 Fälle sind. Bei uns wird jede einzelne Anordnung statistisch erfaßt. Deshalb ergeben sich bei uns höhere Zahlen. Dennoch sind die Fallzahlen bei uns nicht höher als in anderen Ländern.

Ich bitte Sie, dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Anpassung des Landesrechts an Artikel 13 des Grundgesetzes Ihre Zustimmung zu erteilen. Meine Bitte richtet sich insbesondere an die Vertreter der SPD. Im Bundestag hatte die SPD schon ihre Schwierigkeiten. Lassen Sie mich hier aber auch anfügen, daß das aus meiner Sicht unerträgliche Verhalten der SPD im Bundestag dazu geführt hat, daß in der Strafprozeßordnung eine Regelung zustande gekommen ist, die für die Praxis völlig untauglich ist. Sie werden keinen einzigen Polizeiführer in Deutschland finden, der diese neue Regelung, von der mehrere 100 000 Berufsangehörige allein in Deutschland ausgenommen sind, als tauglich empfindet. Vor Anordnung einer Überwachungsmaßnahme im repressiven Bereich muß er nach der Strafprozeßordnung erst einmal feststellen, ob der zu Überwachende etwa Steuerberater in China, Wirtschaftsprüfer in Kolumbien oder - um das Beispiel von Herrn Glogowski, dem SPD-Verhandlungsführer aus Niedersachsen zu nehmen - Lokalreporter einer Zeitung aus Neapel ist. Deswegen sind die insoweit getroffenen Regelungen unbrauchbar. Um so wichtiger ist es, daß wir wenigstens im präventivpolizeilichen Bereich bei unserer Linie bleiben.

(Beifall des Abgeordneten Kaul (CSU))

Deswegen bitte ich um eine zügige Beratung und Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf. Der Kampf gegen die organisierte Kriminalität verlangt unbedingt solche Maßnahmen, wie wir sie bereits bisher verantwortungsbewußt durchgeführt haben. Die rechtsstaatlichen Sicherungen sind formal noch weiter verschärft worden. Diesen Verschärfungen wollen wir unser Landesrecht anpassen. Inhaltlich aber brauchen wir die Maßnahmen, um nicht weiter in Rückstand gegenüber der organisierten Kriminalität zu geraten.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Böhm: Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Das Wort hat Herr Prof. Dr. Gantzer.

Prof. Dr. Gantzer (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei diesem Gesetzentwurf geht es nicht mehr darum, alte Schlachten zu schlagen. Herr Minister, Sie haben hier nur noch nachtarockt. Der Bundestag hat einen eindeutigen Beschluß gefaßt. Wir haben einen neuen Artikel 13 des Grundgesetzes. Nun geht es darum, diesen